



Wr. Neudorf, am 3.2.2021

Per Mail an:

begutachtung@parlament.gv.at

tkp-begutachtung@bmlrt.gv.at

**Betreff:** Stellungnahme des Österreichischen Versuchssenderverbandes zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2020 – TKG 2020) und das KommAustria-Gesetz (KommAustriaGesetz – KOG), die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Polizeikooperationsgesetz (PolKG), das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geändert werden sollen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Österreichische Versuchssenderverband besteht seit 95 Jahren und vertritt die Interessen der österreichischen Funkamateure\*innen. Satzungsgemäß fördert der ÖVSV die technische Weiterbildung und die Forschung in der Telekommunikation und erfüllt den gesetzlichen Auftrag für Kommunikation im Not- und Katastrophenfall. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt keine kommerziellen Ziele.

Das eigenständige Bundesgesetz betreffend den Amateurfunkdienst (Amateurfunkgesetz 1998 – AFG) wurde mit der letzten Novelle in das TKG 2003 eingearbeitet. Bei der Durchsicht des vorliegenden Entwurfes des TKG 2020 zeigte sich erneut, dass der Amateurfunkdienst hier in ein gänzlich anderes Themenfeld hineingepresst wurde und von etwa 200 völlig materienfremden Paragrafen umgeben ist. Wenn es keine Abgrenzung gibt wäre es wünschenswert die den Amateurfunkdienst betreffenden Regelungen von den restlichen Bestimmungen zweifelsfrei auszuschließen.

Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Materie des Amateurfunkdienstes (so wie in anderen Ländern und bisher in Österreich üblich) in einem eigenen Gesetz geregelt werden sollte. Siehe dazu auch die Beispiele Jagdgesetz, Fischereigesetze, etc.. Die den Amateurfunk betreffenden Punkte sind über das gesamte TKG verteilt. Dies erschwert die Anwendbarkeit des Gesetzes erheblich.

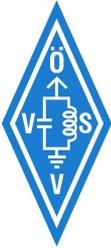
Mit dieser Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des TKG 2020 möchten wir die Möglichkeit wahrnehmen, die bestehenden Regelungen betreffend den Amateurfunkdienst zu ergänzen, zu korrigieren, die Liberalisierung voranzutreiben, zeitgemäße Formulierungen zu finden und Anregungen für Verwaltungsvereinfachungen einzubringen.

### **1. Ergänzung Zweck des Gesetzes:**

Im vorliegenden Entwurf des TKG 2020 wird der Amateurfunkdienst nicht mehr als Zweck des Gesetzes erwähnt. Es erscheint uns jedoch notwendig diese Erwähnung im 1. Abschnitt so wie in der aktuellen Fassung des TKG 2003 § 1 (2c) beizubehalten.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

**§ 1 (9) Dieses Bundesgesetz regelt auch den Amateurfunkdienst.**



## 2. Not- und Katastrophenfunk

Der Amateurfunkdienst in Österreich ist ein wichtiger Eckpfeiler für den Zivilschutz. Es gibt unter den Expert\*innen keine Zweifel, dass die Funkamateure\*innen in Krisenfällen (beispielsweise bei einem Blackout = plötzlicher überregionaler Ausfall der Stromversorgung) ein wichtiges Bindeglied zwischen der Bevölkerung und den Einsatzkräften darstellen. Es wurde daher im § 148 (1) die Verpflichtung zur Mithilfe bei Not- und Katastrophenfällen verankert. Funkamateure\*innen können mit der abgelegten Amateurfunkprüfung, dem erworbenen Wissen und ihrer Ausrüstung Notrufe für sich und ihr lokales Umfeld (z. B. bei medizinischen Notfällen wie Herzinfarkt etc.) an Hilfsorganisationen übermitteln.

Notrufe gemäß § 122 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind kostenlos bereitzustellen. Daher schlagen wir vor, auch die Funkamateure\*innen von allen Gebühren zu befreien.

Es sind im § 4 Begriffsbestimmungen Abs. 9–46 bereits alle spezifischen Begriffe des Amateurfunkdienstes aufgeführt. Funkamateure\*innen betreiben ein engmaschiges Netz an unbemannten Relaisfunkstellen, die notstromversorgt sind und im Krisenfall ein völlig eigenständiges und unabhängiges Kommunikationsnetz in flächendeckenden Zellen über Distanzen bis zu 100 km Umkreis und darüber hinaus auch österreichweit und weltweit darstellen.

Wir schlagen vor, für die Relaisfunkstellen des Amateurfunkdienstes (nach § 4 Abs. 45) – so wie für Feuerwehren, Rettungsdienste und Sicherheitsbehörden – im § 64. Mitbenutzungsrechte an Antennentragemasten zu verankern. Damit ist eine noch bessere Abdeckung möglich. Die Relaisfunkstellen und Klubfunkstellen des Amateurfunkdienstes sollten ebenfalls von Gebühren befreit werden.

**§ 64** Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes oder eines Starkstromleitungsmastes müssen dessen Mitbenutzung durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, durch Feuerwehren, Rettungsdienste, **Relaisfunkstellen des Amateurfunkdienstes**, sowie Sicherheitsbehörden gestatten, sofern ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist.

Wie schon ausgeführt, stellen Funkamateure\*innen das Bindeglied zwischen Bevölkerung und den Hilfsdiensten bzw. den Behörden dar. Wenn ein Notfall in der Bevölkerung auftritt, kann dieser von Funkamateure\*innen zu den Behörden/Einsatzkräften übermittelt werden, die dann die Einsatzkräfte entsenden.

Bei einem Notfall kann es auch erforderlich sein, mittels CB-Funk, PMR oder anderen Funkanwendungen direkten Kontakt zu halten. Hier sollte die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, diese Interaktion zu ermöglichen.

Nach den Radio Regulations (Article 32) kann ein Notfunkverkehr nur durch eine Funkstation, die sich in Not befindet, begonnen und beendet werden; der Notfunkverkehr kann daher nicht von der Behörde initiiert werden. Der Katastrophenfunkverkehr wird im Gegensatz zum Notfunkverkehr in der Regel von der Behörde initiiert und auch koordiniert. Durch § 148 Abs. 1 sind Funkamateure angehalten, den Anordnungen der Behörden Folge zu leisten. Dieser Zusatz erscheint nicht notwendig, da den Anordnungen der Behörden ohnehin immer Folge zu leisten ist. Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

**§ 148** (1) Notfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten zwischen einer Funkstelle, die selbst in Not ist oder an einem Notfall beteiligt oder Zeuge des Notfalles ist, und einer oder mehrerer Hilfe leistenden Funkstellen. ~~Der Funkamateur ist verpflichtet, über Aufforderung der für den Hilfeinsatz zuständigen Behörden im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr zu leisten und hat den Anordnungen der Behörden Folge zu leisten.~~

(2) Notfall ist ein Ereignis, bei dem die Sicherheit menschlichen Lebens zumindest gefährdet erscheint.



(3) *Katastrophenfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten, die den nationalen oder internationalen Hilfeleistungsverkehr betreffen, zwischen Funkstellen innerhalb eines Katastrophengebietes sowie zwischen einer Funkstelle im Katastrophengebiet und Hilfe leistenden Organisationen. Der Funkamateur ist verpflichtet, über Aufforderung der für den Hilfeinsatz zuständigen Behörden im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr zu leisten und hat den Anordnungen der Behörden Folge zu leisten.*

(4) *Katastrophengebiet ist ein geografisches Gebiet, in welchem eine Katastrophe stattgefunden hat, für die Dauer des Katastrophenfalles.*

(5) *Im Falle von Not- und Katastrophenfunkverkehr sowie bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen entfallen die Beschränkungen der §§ 146 Abs. 3 und 4 und 147 Abs. 1 bis 3.*

### 3. Nachrichteninhalt

Wir schlagen vor, eine zeitgemäße Formulierung für den Nachrichteninhalt in einem einfach handzuhabenden Satz zu wählen. Dieser soll die bisherige, sperrige Formulierung im Sinne der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes ersetzen.

Bezüglich der Kundmachung jener Länder, die den Amateurfunkverkehr mit Österreich untersagt haben, ist anzumerken, dass derzeit nur noch Nordkorea auf dieser Liste steht. Auch in Nordkorea wurde bereits einer Funkgruppe der Amateurfunkbetrieb genehmigt. Daher erscheint § 147 (5) als obsolet.

**§ 147 (1) *Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache, ohne kommerzielle Interessen zu verfolgen, abzuwickeln.***

(2) *Der Funkverkehr darf nur zwischen bewilligten Amateurfunkstellen stattfinden.*

(3) *Ergibt sich während des Funkverkehrs, dass dieser mit einer Funkstelle aufgenommen wurde, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, so ist die Verbindung sofort abzubrechen.*

(4) *Im Verkehr mit anderen Funkstellen ist alles zu unterlassen, was das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.*

(5) *Der Funkverkehr mit Amateurfunkstellen jener Staaten, die Einwände gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben, ist nicht zulässig. Die Namen dieser Staaten sind von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesgesetzblatt kundzumachen.*

### 4. Mitbenützung

Eine Klubfunkstelle wird in der Regel ausschließlich von geprüften Funkamateur\*innen benutzt. Eine Unterweisung an der Funkstelle ist für den Betrieb ausreichend; eine „ständige und sorgfältige“ Überwachung erscheint als nicht notwendig. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass es diesbezüglich in der Vergangenheit keinerlei Beanstandungen gegeben hat.

Wir schlagen daher vor, eine praxismgerechte Formulierung in Abs. 4 zu verwenden.



**§ 151** (1) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche können Personen, die die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben, die Mitbenützung der Amateurfunkstelle gestatten.

(2) Der Mitbenützer einer Amateurfunkstelle darf diese nur in jenem Umfang benützen, der sich aus

1. der Prüfungskategorie seines Amateurfunkprüfungszeugnisses und
2. der Bewilligungsklasse und Leistungsstufe der Amateurfunkbewilligung des Inhabers der Amateurfunkstelle oder der Klubfunkstelle ergibt.

(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Zwecke der Ausbildung von Funkamateuren unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Amateurfunkdienstes Ausnahmen von Abs. 2 vorsehen.

(4) Der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche bleiben für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. **Sie haben den Betrieb der Funkstelle ständig und sorgfältig zu überwachen.**

## 5. Funktagebuch

Die im bestehenden Gesetz geforderte „vollständige“ Aufzeichnung des Not- und Katastrophenfunkverkehrs beeinträchtigt situationsbedingt verständlicherweise die rasche Hilfeleistung, wenn sie nicht automationsgestützt erfolgt, was im Amateurfunkdienst ja nicht durchgehend gegeben ist.

Bezüglich dieser Formulierung wurde dem ÖVSV bereits auf Anfrage an das Ministerium die Rückmeldung gegeben, wie die Textierung für den Amateurfunk auszulegen ist: „Ist eine Möglichkeit für eine automatische und somit vollständige Aufzeichnungsmöglichkeit gegeben, hat sich dieser Punkt ohnehin erledigt. Ist eine solche nicht gegeben, ist ein ‚Inhaltsprotokoll‘ ausreichend.“ Daher schlagen wir die folgende Änderung in § 152 (3) vor, die das abbildet:

**§ 152** (1) Ein Funktagebuch ist zu führen

1. im Fall von Notfunkverkehr, von Katastrophenfunkverkehr und bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen,
2. über Verlangen der Fernmeldebehörde zur Klärung frequenztechnischer Fragen.

(2) In das Funktagebuch sind die Aussendungen unter Angabe wesentlicher Merkmale einzutragen.

(3) Bei Notfunkverkehr, bei Katastrophenfunkverkehr und bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen **ist der Sachverhalt inhaltlich zusammenfassend** aufzuzeichnen.

## 6. Gegenstände der Prüfung, Ergänzungsprüfung

Wir schlagen vor, die Prüfung der Prüfungskategorie für die Bewilligungsklasse 3 auch von erfahrenen Funkamateurer\*innen durchführen zu lassen. Der von uns vorgeschlagene Mehrfachauswahlttest (Multiple-Choice-Test) ermöglicht faire Prüfungsbedingungen (wie bspw. konstantes Prüfungsniveau) sowie jederzeit nachvollzieh- und prüfbare Ergebnisse. Die Durchführbarkeit ist einfach, und die von den Prüfern unterzeichneten Fragebögen können an die Behörde übermittelt und dem Akt beigelegt werden. Wir werden uns erlauben, ein entsprechendes Konzept vorzulegen, das einen Mehrfachauswahlttest sowie ein Schulungs- und Zertifizierungskonzept für die Prüfer\*innen beinhaltet.

Dadurch wird die Behörde entlastet und die Ausbildung mit nachfolgender Prüfung beschleunigt. Diese Lösung wird in vielen Ländern der Welt angewandt und hat sich dort gut bewährt.



## 7. Einrichtung weiterer Prüfungskommissionen

Ziel ist es, die Amateurfunkprüfungen im gesamten Bundesgebiet abhalten zu können. Um hier die Behörde zu entlasten, schlagen wir vor, die Möglichkeit weiterer Prüfungskommissionen bestehend aus von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bestellten Funkamateure\*innen einzurichten. Der Behörde ist dabei eine Möglichkeit der Überprüfung einzuräumen, und daher schlagen wir vor, diese Prüfungen 7 Tage vorher anzumelden. Diese Frist ermöglicht weiterhin eine flexible Planung der Prüfungen.

Der schriftliche Mehrfachauswahltest mit 2 Prüfer\*innen gewährleistet eine ordnungsgemäße Prüfung, die vorhergehende Anmeldung beim Fernmeldebüro die jederzeitige Kontrolle durch eine Vertreter\*in der Behörde. Die Prüfungsbögen sind von den Prüfungskandidat\*innen bei der Prüfung unter Beaufsichtigung durch die Mitglieder der Prüfungskommission auszufüllen, werden von den Prüfer\*innen unterzeichnet und sind damit ein öffentliches Dokument.

Dem ÖVSV ist eine zu 100 % korrekte Abwicklung der Prüfung naturgemäß sehr wichtig. Damit ist die Forderung des Finanzministeriums nach einer Kostendeckung der Prüfungen einfach umsetzbar, da der Behörde keine Kosten bei der Ressourcen-/Terminplanung und Durchführung der Prüfungen entstehen.

**§ 158 (1) Die Prüfungskommission ist beim Fernmeldebüro und dessen Außenstellen in den Bundesländern einzurichten.**

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Bundesministerin Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Dauer von fünf Kalenderjahren bestellt.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Als Prüfer sind fachkundige Bedienstete der Fernmeldebehörde oder erfahrenere Funkamateure\*innen, die die Amateurfunkprüfung für die höchste Prüfungskategorie erfolgreich abgelegt haben, mit deren Einverständnis zu bestellen. Den Vorsitz führt der Prüfer für den Gegenstand rechtliche Bestimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## 8. Sonderrufzeichen

Der Amateurfunkbetrieb mit Sonderrufzeichen erfreut sich national und international großer Beliebtheit, hebt das Ansehen des Staates und fördert den Tourismus. Abs. 2 erscheint obsolet, und wir schlagen vor, ihn zu löschen.

**§ 40 (1) Auf Antrag kann das Fernmeldebüro zur Verwendung bei besonderen Anlässen, für einen angemessenen Zeitraum, ein Sonderrufzeichen zuweisen.**

(2) Die Zuweisung ist auf die Dauer des besonderen Anlasses, jedoch zumindest auf die Dauer einer Woche zu befristen. Soweit der Antragsteller die Notwendigkeit dafür begründen kann, kann die Dauer der Zuweisung ausgedehnt werden, indem die Befristung auf höchstens zwei Tage vor dem besonderen Anlass oder einen Tag nach dem besonderen Anlass erstreckt wird.

## 9. Erteilung der Amateurfunkbewilligung

Die Radio Regulations in der aktuellen Fassung sehen im Chapter IV Interferences in Section II 15.12 § 8 einen Schutz aller Funkdienste durch die Fernmeldebehörden vor. Dieser Schutz erscheint im Entwurf des TKG 2020 national nicht ausreichend verankert. Wir schlagen daher folgende Änderung vor: Streichung § 39 Abs. 8.



## § 39

~~(8) Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen.~~

## 10. Scheckkarte

Zur normalen Bewilligung kann auf Wunsch eine Scheckkarte ausgestellt werden. Eine digitale Version der Bewilligung für die Nutzung auf Smartphones könnte ebenfalls im Gesetz zusätzlich verankert werden. Die bestehende Genehmigung mit Stempel und amtlicher Ausführung ist sehr wichtig, da diese weltweit anerkannt ist. Die bestehende Genehmigung darf keinesfalls durch eine Scheckkarte oder digitale Version ersetzt werden.

## 11. Erlöschen von unbefristeten Amateurfunkbewilligungen

Im vorliegenden Entwurf des TKG 2020 ist festgelegt, dass alle Amateurfunkbewilligungen erlöschen. Diese sind derzeit unbefristet. Dies ist für die Funkamateure ein unverständlicher nachträglicher Eingriff in einen rechtskräftigen behördlichen Bescheid ohne erkennbaren, nachvollziehbaren objektiven Grund.

Österreichische Funkamateure\*innen werden im Vergleich zu Funkamateure\*innen in den meisten anderen Ländern in dieser Hinsicht diskriminiert. Dass es eine Verknappung an Rufzeichen geben würde, konnten wir bereits hinlänglich widerlegen. Durch das Erlöschen, Wiederbeantragen und die Neuausstellung der 7000 aktiven Bewilligungen würde sich der Verwaltungsaufwand erhöhen.

Im Unterschied zu allen anderen Funkdiensten ist die Amateurfunkbewilligung auf natürliche Personen ausgestellt. Das zugeteilte Rufzeichen identifiziert die Funkamateure\*innen lebenslang weltweit eindeutig.

Funkamateure üben den Amateurfunkdienst in der Regel ab der Erteilung der Erstbewilligung lebenslang aus. Funkamateure, die ja beispielsweise im Not- und Katastrophenfunk ihre Dienste unentgeltlich der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Durch das Erlöschen der Bewilligungen werden auch keine Frequenzen frei (wie das bei kommerziellen Bewilligungen der Fall ist).

Eine Befristung der Amateurfunkbewilligungen hat unserer Ansicht zur Folge, dass sich weniger Funkamateure bereit erklären werden, so wie bisher ihre Dienste bei Bedarf der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und den Ausbau und den Betrieb der vorhandenen Infrastruktur uneigennützig zu übernehmen.

3

Wir schlagen daher vor, das Erlöschen von Amateurfunkbewilligungen und die Befristung der Amateurfunkbewilligungen zu streichen. Um sicherzustellen, dass beim Ableben etwaige noch bestehende Bewilligungen administrativ zeitnahe gelöscht werden können, empfehlen wir, dies in geeigneter Form in den jeweiligen Gesetzen durch eine Verpflichtung von Nachlassverwaltern zur Rücksendung von aufgefundenen Amateurfunkbewilligungen an die Fernmeldebehörde zu regeln.

~~§ 38 (5) Eine aufgrund des Abs. 4 erteilte Amateurfunkbewilligung ist in sachlich angemessener Weise, maximal mit zehn Jahren, zu befristen.~~



§ 39 (2) Die Bewilligung ist außer in den Fällen des Abs. 6 sowie des § 38. Abs. 5 unbefristet zu erteilen. auf zehn Jahre befristet zu erteilen. Wenn die Bewilligung mit zehn Jahren befristet wurde, informiert die Behörde den Bewilligungsinhaber sechs Monate vor Ablauf der Befristung.

(6) Durch Verordnung kann die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und auf internationale Vereinbarungen die

1. Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, die ohne persönliche Anwesenheit eines Funkamateurs betrieben werden,
2. Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen an bestimmten Standorten sowie
3. Verwendung bestimmter Sendearten, Betriebsarten, Sendeleistungen oder Frequenzbereiche von der Durchführung eines Probetriebes abhängig machen oder Amateurfunkvereinen oder im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen vorbehalten. Eine aufgrund dieser Verordnung erteilte Bewilligung kann in sachlich angemessener Weise maximal mit zehn Jahren, befristet werden und hat die erforderlichen Auflagen zu enthalten.

§ 212 (7) Amateurfunkbewilligungen, die vor Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018 erteilt wurden und die

1. in einem Jahr erteilt wurden, dessen ziffernmäßige Bezeichnung mit den Ziffern „7“ oder „6“ endet, erlöschen mit 31. Dezember 2022,
2. in einem Jahr erteilt wurden, dessen ziffernmäßige Bezeichnung mit den Ziffern „8“ oder „9“ endet, erlöschen mit 31. Dezember 2023,
3. in einem Jahr erteilt wurden, dessen ziffernmäßige Bezeichnung mit den Ziffern „1“ oder „0“ endet, erlöschen mit 31. Dezember 2024,
4. in einem Jahr erteilt wurden, dessen ziffernmäßige Bezeichnung mit den Ziffern „2“ oder „3“ endet, erlöschen mit 31. Dezember 2025,
5. in einem Jahr erteilt wurden, dessen ziffernmäßige Bezeichnung mit der Ziffer „4“ endet, erlöschen mit 31. Dezember 2026,
6. in einem Jahr erteilt wurden, dessen ziffernmäßige Bezeichnung mit der Ziffer „5“ endet, erlöschen, sofern sie nicht nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 78/2018, erteilt wurden, mit 31. Dezember 2027.

## 12. Aufsichtsmaßnahmen

Im § 177. wurde aus den Radio Regulation das Wort „shall“ mit falsch mit „kann“ übersetzt. „shall“ bedeutet „soll“ und impliziert einen klaren Auftrag. Daher schlagen wir folgende Änderungen vor. Exemplarisch haben wir uns erlaubt die Passagen sinngemäß aus der Radio Regulation einzufügen.

§ 177. (1) Bei Störungen einer Telekommunikationsanlage durch eine andere Telekommunikationsanlage oder elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel hat das Fernmeldebüro jene Maßnahmen anzuordnen und in Vollzug zusetzen, die zum Schutz der gestörten Anlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Anlagen am zweckmäßigsten sind.

Wird eine Telekommunikationsanlage durch eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel gestört, die nicht der Aufsicht des Fernmeldebüros unterliegt, hat das Fernmeldebüro dies der für die Aufsicht über die störende Anlage zuständigen Behörde zu berichten.



### 13. Verwaltungsstrafbestimmungen

Die in dem Entwurf neu festgelegten Verwaltungsstrafen, die auch den Amateurfunkdienst betreffen, erscheinen uns in Anbetracht dessen, dass es sich dabei nicht um einen kommerziellen Funkdienst von gewerblichen Nutzern handelt, mit bis zu 1.000, 5.000 bzw. 10.000 Euro nicht zuletzt auch wegen der Valorisierung um fast 30 % nach wie vor unverhältnismäßig hoch.

Wir schlagen vor, das **Strafmaß** in Anbetracht dessen, dass auch beispielsweise Jugendliche, Menschen mit Behinderung oder Mindestpensionsbezieher den Amateurfunkdienst ausüben, auf ein sozial verträgliches Maß auch in Anbetracht des Unrechtsgehaltes **auf maximal 1.000 Euro zu senken**.

Wir betonen, dass Übertretungen im Bereich des Amateurfunkdienstes in der Vergangenheit äußerst selten vorgekommen sind.

### 14. Valorisierung und Höhe der Gebühren

Wir haben bereits oben auf die wichtige Verpflichtung des Amateurfunkdienstes bei Not- und Katastrophenfall, bei der praktischen Ausbildung von Ingenieuren hingewiesen. Der Amateurfunkdienst sollte daher von allen Gebühren befreit werden.

### 15. Neuausstellung

Bei der Neuausstellung einer erloschenen Amateurfunkbewilligung ist sicherzustellen, dass diese wieder im zumindest gleichen Umfang erteilt wird.

**§ 39 (3)** *In der Amateurfunkbewilligung ist dem Antragsteller ein Rufzeichen zuzuweisen. Wird dem Funkamateurl innerhalb von fünf Jahren nach Erlöschen der ihm erteilten Amateurfunkbewilligung neuerlich eine Amateurfunkbewilligung erteilt, ist auf Wunsch des Funkamateurs das in der erloschenen Amateurfunkbewilligung zugewiesene Rufzeichen **und zumindest im selben Umfang** neuerlich zuzuweisen.*

Für den ÖVSV Dachverband

Ing. Michael Zwingl, OE3MZC  
Präsident des ÖVSV